Bundespolizeidirektion München

Infanteriestraße 6
80797 München

Aktenzeichen: 18 04 03 - 11
München, 28. November 2017

Im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Stuttgart

Allgemeinverfügung

zum Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes

anlässlich des Fußballspiels der Bundesliga zwischen dem VfB Stuttgart und dem FC Bayern München am Samstag, den 16. Dezember 2017 in Stuttgart.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. <u>Geltungsbereich im Hbf München</u>

1.1 Am 16. Dezember 2017 von 05:00 Uhr bis 11:45 Uhr

alle Abfahrtsbahnsteige einschließlich der Zu- und Abgänge für die Zugverbindungen Hbf München - Hbf Ulm (siehe 5.1).

1.2 Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für <u>alle</u> Personen, die die genannten Bereiche zu Nr. 1.1 betreten oder sich dort aufhalten.

2. <u>Geltungsbereich im Hbf Ulm</u>

2.1 Am 16. Dezember 2017 von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

im gesamten Bahnhofsbereich.

2.2 Am 16. Dezember 2017 von 18:00 Uhr bis 22:30 Uhr

im gesamten Bahnhofsbereich.

2.3 Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für <u>alle</u> Personen, die den genannten Bahnhof betreten oder sich dort aufhalten.

3. Geltungsbereich im Hbf Aalen

3.1 Am 16. Dezember 2017 von 10:00 Uhr bis 12:45 Uhr

im gesamten Bahnhofsbereich.

3.2 Am 16. Dezember 2017 von 19:00 Uhr bis 20:45 Uhr

im gesamten Bahnhofsbereich.

3.3 Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen, die den genannten Bahnhof betreten oder sich dort aufhalten.

4. Geltungsbereich im Hbf Stuttgart

4.1 Am 16. Dezember 2017 von 08:45 Uhr bis 15:30 Uhr

im gesamten Bahnhofsbereich.

4.2 Am 16. Dezember 2017 von 17:15 Uhr bis 21:30 Uhr

im gesamten Bahnhofsbereich.

4.3 Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen, die den genannten Bahnhof betreten oder sich dort aufhalten.

5. Geltungsbereich auf Streckenverbindungen zwischen München und Stuttgart

5.1 Am 16. Dezember 2017 von 05:00 Uhr bis 15:30 Uhr und von 17:15 Uhr bis 22:30 Uhr,

auf allen nachfolgend genannten Reisezugverbindungen einschließlich aller Zustiegsbahnhöfe und Haltepunkte.

- **München - Ulm - Stuttgart - Ulm (einschließlich)**

für Züge in der Hinreise mit den Zugnummern:
RE 57076 - IRE 4206; RE 57010 - IRE 4210; RE 57014 - IRE 4212; RE 57018 - IRE 4214; RE 57022 - IRE 4216; RE 57026 - IRE 4218; RE 57030 - RB 19246

für Züge in der Rückreise mit den Zugnummern:
IRE 4227; IRE 4229; IRE 4231;
IRE 4233 - IRE 4233; IRE 4235

- **München - Aalen - Stuttgart (Bad Cannstatt) - Aalen (einschließlich)**

für Züge in der Hinreise mit den Zugnummern:
RE 57208 - RE 19434; RE 57212 - RE 19442

für Züge in der Rückreise mit den Zugnummern:
RB 19451; RB 19263; RB 19455

5.2 Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen, die die genannten Zugverbindungen betreten oder sich dort aufhalten.

6. Geltungsbereich für die S-Bahn Streckenverbindung ab Hbf Stuttgart

6.1 Am 16. Dezember von 08:45 Uhr bis 15:30 Uhr und von 17:15 Uhr bis 21:30 Uhr

zusätzlich für die S-Bahn Linien 1, 2 und 3 zwischen Stuttgart Hbf und den Haltepunkten NeckarPark (Mercedes-Benz) und Bad Cannstatt.

6.2 Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen, die die genannten Zugverbindungen betreten oder sich dort aufhalten.

7. Weitergehende Straftatbestände u.a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.

8. Der Geltungsbereich und die unter Ziffer 4. genannten Streckenverbindungen können bei einer Änderung der Gefährdungslage durch den Polizeiführer vor Ort neu festgelegt werden.

9. Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 1, 2, 3, 4 und 5) verboten,

a) Glasflaschen und Getränkedosen,
b) pyrotechnische Gegenstände,
c) Schutzbewaffnung und
d) Vermummungsgegenstände

mitzuführen oder zu benutzen.

Pyrotechnische Gegenstände:

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion, Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen.

Schutzbewaffnung:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können.

In der Regel sind Gegenstände der Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Mundschutz.

Vermummungsgegenstände:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme und Schutzbrillen. Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.

10. Die Einhaltung des Verbotes wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerungen kommt ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung / den betreffenden Bahnhof in Betracht. Die Bundespolizei wird darüber hinaus ein zukünftiges Betretungsverbot / einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

11. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird schon jetzt gemäß § 3 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **200,- Euro** angedroht. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Bundespolizei hin gemäß § 3 Absatz 4 VwGO Ersatzzwangshaft für den Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

12. Die Allgemeinverfügung tritt am -**15. Dezember 2017**- in Kraft.

13. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6 in 80797 München und bei der Bundespolizeiinspektion München, Arnulfstraße 1a in 80335 München, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6 in 80797 München schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht München, 80335 München Bayerstraße 30, zulässig (§ 80 Abs. 5 der VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 15. Dezember 2017 (frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag) als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Landgrebe

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt/versandt und ist auch ohne Unterschrift gültig!)